

**Anlage 2:**

**Synopse der Änderungen der**

**Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster - Entwässerungssatzung (EWS) - vom 21.11.2012 (Amtsblatt Stadt Münster 2012 S. 216)**

**gemäß der Vorlage V/1016/2016**

	<p>1) <b>Die Präambel</b> wird wie folgt geändert:</p>
<p>Aufgrund der §§ 7,8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW S. 2023) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW 2012, S.436),</p> <p>des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I, 2009, S. 2585 ff)</p> <p>sowie der §§ 51 ff, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, 185 ff)</p> <p>hat der Rat der Stadt Münster am 07.11.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><i>Aufgrund der §§ 7,8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW, S.666),</i></p> <p><i>zuletzt geändert durch <b>Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NW, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,</b></i></p> <p><i>des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.7.2009 (BGBl I, S.2585), <b>zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl I, S. 1217), in der jeweils geltenden Fassung</b></i></p> <p><i>sowie der §§ <b>43 ff, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (GV.NW, S. 559) (LWG), in der jeweils geltenden Fassung</b></i></p> <p><i>hat der Rat der Stadt Münster am.....<b>2016</b> folgende Satzung beschlossen:</i></p>

jetziger Satzungstext	geänderter Satzungstext
<p><b>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>.....</p> <p>(4) Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz (3a) Satz 1 Landeswassergesetz dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>Ausgenommen von der Einschränkung sind Grundstücke, die an eine bis zum 30.6.1995 vorhandene Trennkanalisation angeschlossen werden können.</p> <p>Ferner sind Grundstücke ausgenommen, die an eine bis zum 30. 6. 1995 vorhandene oder genehmigte Mischkanalisation angeschlossen werden können, sofern der technische oder wirtschaftliche Aufwand für eine Versickerung oder Verrieselung unverhältnismäßig ist.</p> <p>Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz (3a), Satz 2 Landeswassergesetz Gebrauch macht</p>	<p>2) <b>§ 4 Absatz 4</b> wird wie folgt neu gefasst:</p> <p><i>Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß <b>§ 49 Abs.4 Satz 1 LWG (Freistellung)</b> dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</i></p> <p><i>Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des <b>§ 49 Abs.4 Satz 3 LWG (Freistellung trotz betriebsfertiger öffentlicher Kanalisation)</b> Gebrauch macht.</i></p>

jetziger Satzungstext	geänderter Satzungstext
-----------------------	-------------------------

	<b>3) § 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.</p> <p>Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz (3a) Satz 2 Landeswassergesetz, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p>	<p><b><i>Die Stadt prüft, ob sie im Einzelfall eine Freistellung gemäß § 49 LWG erteilen kann.</i></b></p>

jetziger Satzungstext	geänderter Satzungstext
	<b>4) § 15 wird wie folgt neu gefasst:</b>
<p><b>§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des Landeswassergesetzes.</p>	<p><b>§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die <b>Zustands- und Funktionsprüfung</b> privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des LWG <b>und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere Teil 2 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).</b></p>
<p>(2) Alle erdverlegten oder unzugänglichen Schmutz- und Mischwasserleitungen sind nach Errichtung oder Änderung auf Dichtheit prüfen zu lassen; ausgenommen sind Leitungen, die in einem Schutzrohr verlegt sind.</p> <p>Bei einer Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Dichtheitsnachweis 4 Wochen nach deren Inbetriebnahme bzw. Abschluss der Änderung unaufgefordert der Stadt vorzulegen.</p>	<p>(2) Alle erdverlegten oder unzugänglich verlegten Schmutz- und Mischwasserleitungen sind nach Errichtung oder wesentlicher Änderung <b>auf ihren Zustand und Funktion gemäß der SüwVo Abw zu überprüfen.</b></p> <p><b>Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Bescheinigung gemäß § 9 SüwVO Abw zu dokumentieren. Diese Bescheinigung ist unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. nach Abschluss der wesentlichen Änderung der Stadt vorzulegen.</b></p>
<p>(3) Bei vorhandenen Schmutz- und Mischwasserleitungen bestimmt sich der Zeitpunkt der Durchführung der Dichtheitsprüfungen nach den Vorgaben des § 61a LWG sowie gesonderten Satzungen der Stadt.</p>	<p>Absatz (3) entfällt</p>
<p>(4) Die Dichtheitsprüfungen sind durch Sachkundige durchführen zu lassen, die</p>	<p>Absatz (4) entfällt</p>

<b>jetziger Satzungstext</b>	<b>geänderter Satzungstext</b>
------------------------------	--------------------------------

ihre Sachkunde gemäß den im § 61 a LWG bestimmten Verfahren nachweisen können.	
--	--

	<b>5) § 16 (2) Satz 3 wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>§ 16 Indirekteinleitungen</b></p> <p>....</p> <p>(2) Bei einer Indirekteinleitung im Sinne des Absatzes (1) sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung zum Anschluss die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne nach § 59 Landeswassergesetz und § 58 Wasserhaushaltsgesetz handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Behörde in der Regel ausreichend.</p>	<p><i>Soweit es sich um eine genehmigungspflichtige Indirekteinleitung mit gefährlichen Stoffen im Sinne nach § 58 Landeswassergesetz und <b>den §§ 58 und 59</b> des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Behörde in der Regel ausreichend.</i></p>

	<b>6) § 18 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>....</p> <p>(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies</p>	

jetziger Satzungstext	geänderter Satzungstext
-----------------------	-------------------------

<p>zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.</p> <p>Das Betretungsrecht gilt auch für Anlagen zum Ableiten von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist (§ 53 Absatz (4a) Satz 2 LWG).</p> <p>Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p>	<p><i>Das Betretungsrecht gilt auch für Anlagen zum Ableiten von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist.</i></p>
--	---

	<p><b>7) § 23 Abs.1 k) wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p>k. <b>§ 15 die Bescheinigung nicht unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. nach Abschluss der wesentlichen Änderung der Stadt vorlegt.</b></p>
	<p><b>8) Aus § 23 Abs.1 k) wird Buchstabe l.</b></p>
	<p><b>9) Aus § 23 Abs.1 l) wird Buchstabe m.</b></p>

	<p><b>10) § 24 wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><i>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.</i></p>